Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4858

UK Nord

Unfallkasse Nord · Standort Kiel
Seekoppelweg 5a · 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Geschäftsführer

Telefon 0431/64 07 - 501 / Zentrale - 0
Fax 0431/64 07 - 150
E-Mail gf@uk-nord.de
www.uk-nord.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		St/Tx	18.11.2020

Home-Office steuerlich berücksichtigen
Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/2327

Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln
Alternativantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2358

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrter Herr Wagner,

ich danke Ihnen, dass Sie der Unfallkasse Nord in Ihrer Mail vom 6.10.2020 die Gelegenheit geben, zu der Gesetzesinitiative zum Thema "Home-Office steuerlich berücksichtigen", Drucksache 19/2327, und "Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln", Drucksache 19/2358 Stellung zu nehmen. Die Unfallkasse Nord beschäftigt sich mit dieser Thematik in der Aufsicht und Beratung der versicherten Betriebe schon längere Zeit und antwortet gerne. Unsere Stellungnahme erfolgt aus fachlicher Sicht, einer politischen Sicht möchten wir uns enthalten.

Die Unfallkasse Nord ist Mitglied im Dachverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV und im engen Austausch mit dem DGUV-Sachgebiet "Neue Formen der Arbeit", dem auch ein Fachexperte aus unserem Hause angehört. Mit der Leiterin des Sachgebietes, Frau Dr. Susanne Roscher und dem übergeordneten Leiter der Unterabteilung Sicherheit, Herrn Dr. Stefan Dreller haben wir uns dahingehend abgestimmt, dass wir in der fachlichen Bewertung der Regelungsbedarfe einvernehmlich gleichlautender Meinung sind. Um textliche Redundanzen in der Stellungnahme zu vermeiden, verweisen wir deshalb auf die Stellungnahme von Frau Dr. Roscher, die Ihnen diese Tage zugehen wird. Als vor Ort beratender Unfallversicherer in Schleswig-Holstein und Hamburg möchten wir deshalb lediglich aus der praktischen betrieblichen Erfahrung heraus mit einer abgestimmten Stichwortliste typische

Beratungsthemen ergänzen, die bei einer normativen Regelung bedenkenswert sind:

- Es sollte beachtet werden, dass zwischen den Begriffen „Home-Office“ (meist zuhause) und „Mobilarbeit“ (auch unterwegs) Unterschiede bestehen und damit auch die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren variieren.
- Das bestehende Arbeitsschutzrecht ist bei der gesetzlichen Definition der Begriffe „Home-Office“ und „Mobilarbeit“ in klarer Abgrenzung zur „Telearbeit“ zu berücksichtigen.
- Um psychische und soziale Belastungen zu minimieren, sollte beachtet werden, dass nicht alle Formen der Arbeit (z.B. wissensbasierte Arbeit / Verwaltungstätigkeiten) und die persönlichen Voraussetzungen (z.B. Lebenssituation, Ressourcen, technische Infrastruktur) nicht immer für mobile Arbeitsformen geeignet sind.
- Die Arbeitgeber stehen in der Arbeitsschutzverantwortung. Um trotz der (häuslichen) Mobilität die Arbeitgeberpflicht zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gestaltbar zu machen, sollten die Unterstützungspflichten der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung geregelt werden.
- Die arbeitgeberseitige Gestellung der Arbeitsmittel ist zu klären, um Ergonomieprobleme (sog. Küchentisch) zu begrenzen.
- Bei Poolarbeitsplätzen im Unternehmen müssen mögliche ergonomische und psychische Belastungen der Beschäftigten beachtet werden.
- Mobile oder häusliche Arbeit sollte einvernehmlich gestaltet sein, und auf die Lebenssituation der Beschäftigten und auch auf die betriebliche Situation anpassbar sein, da ansonsten allzu starre Regelungen zur beiderseitigen Belastung werden können.
- Bei der Gestaltung von mobiler oder häuslicher Arbeit sollten die Aspekte der Inklusion und Gleichstellung berücksichtigt werden.
- Das gesetzliche Gebot zur Zeiterfassung (Arbeitszeitgesetz) muss beachtet werden – die wissenschaftliche Studienlage spricht für vertrauensbasierte Zeiterfassungssysteme.
- Mobilität erfordert persönliche Kompetenzen zur Sicherheit und Gesundheit, deshalb ist die Präventionskultur im Unternehmen und die Unterweisung im Arbeitsschutz zu stärken.
- Die Entwicklung der Führungskompetenz im Unternehmen (Führen auf Distanz) muss weiterentwickelt werden.

- Bei den Regeln zur Prävention sollte beachtet werden, dass mobile Arbeitsformen zwar einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, anderseits aber aus arbeitspsychologischer Sicht auch Gesundheitsgefahren bewirken können: z.B. die „interessierte Selbstgefährdung“ durch Mehrfachbelastung (Kinder, Pflege, …) oder die ungeforderte Mehrleistung infolge von Arbeitsplatzängsten oder „Präsentismus in der Mobilarbeit“ (zuhause erkrankt weiterarbeiten).
- Bei den Regeln zur Prävention sollte beachtet werden, dass mobile Arbeitsformen zwar eine begrüßenswerte (neue) Freiheit bringen, aber auch neue psychische Belastungen schaffen können: die „ständige Erreichbarkeit“ und die „Entgrenzung des Berufs- und Privatlebens“
- Die Unfallversicherungsträger unterstützen die Unternehmen in der Prävention zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit allen geeigneten Mitteln. Insbesondere die Stärkung der Präventionskultur im Unternehmen ist hierbei ein wichtiges Instrument (z.B. die derzeitige Kommitmensch-Kampagne des DGUV).

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen die Unfallkasse Nord mit ihren Fachkräften gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stock

Unfallkasse Nord
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
IK-Nummer 120 291 934

Standorte
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck
Oelixdorfer Str. 2, 25524 Itzehoe

Bankverbindung
HypoVereinsbank
IBAN DE47 2003 0000 0025 2282 97
BIC HYVEDEMM300